

A.1.3 Bauliche Investitionen in nichtgewerbliche Grundversorgungseinrichtungen

Diese Maßnahme umfasst bauliche Vorhaben zum Erhalt und zur Verbesserung der örtlichen Grundversorgung einschließlich Erschließungsflächen sowie die Schaffung nichtgewerblicher Grundversorgungseinrichtungen, durch Umnutzung leerstehender ländlicher Gebäude einschließlich Ersatzneubauten und Neubauten. Ziel ist es, eine flächendeckende Grundversorgung und Daseinsvorsorge ebenso wie deren Zugang für benachteiligte Menschen sicherzustellen.

Förderbedingungen

Antragsberechtigt sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Antragstellergruppen. Für jede Antragstellergruppe sind ein minimaler und maximaler Fördersatz sowie ein Zuschuss mit Unter- und Obergrenzen festgelegt:

Antragsteller	min. Fördersatz	max. Fördersatz	min. Zuschuss	max. Zuschuss
Gebietskörperschaften	40 %	70 %	5.000 EUR	300.000 EUR
Kirche	30 %	50 %	5.000 EUR	100.000 EUR
Vereine	50 %	90 %	5.000 EUR	150.000 EUR

Die Spanne zwischen minimalem und maximalem Fördersatz wird über Zuschläge generiert. Für jedes nachfolgend aufgeführte regionale Kriterium erhöht sich der minimale Fördersatz um jeweils 10 Prozentpunkte insofern dieses erfüllt wird:

- Umnutzung leerstehender Bausubstanz
- Gemeinnütziger Verein als Antragsteller
- Denkmal
- Multifunktionalität
- Barrierereduktion

Einschränkungen beim Fördersatz können sich aus dem Beihilferecht ergeben.

Regionale Ausschlusskriterien (nicht förderfähig)

- Vorhaben, mit denen bereits begonnen wurde
- Gebäude, die nach 1960 erbaut wurden (Ausnahme: Maßnahmen der Barrierereduktion in öffentlich zugänglichen Gebäuden)
- Gebäude mit mehr als 4 Geschossen
- Grund- und Gebäudeerwerb, einschließlich der Nebenkosten
- Schulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen und deren Schulsporthallen und Schulsporthallenaußenanlagen
- Sporthallen und –außenanlagen
- Frei- und Hallenbäder
- Anlagen, die üblicherweise auch gewerblich betrieben werden können, insbesondere Kegel- und Bowlingbahnen, Go-Kart-Bahnen, Golf- und Tennisplätze, Beherbergungsstätten
- Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen
- Feuerwehrgebäude und Feuerlöschteiche
- Vereinsanlagen
- Grabstätten

- Zoologische Einrichtungen
- Einrichtung zur Wiederaufführung, Nachstellung oder Rekonstruktion historischer Sachverhalte und Archaeoparks

Hinweise

Zur örtlichen Grundversorgung zählen u.a. Nahversorgung, medizinisch-pflegerische Infrastruktur und Bildung.

Ein Gebäude gilt auch als leerstehend oder ungenutzt, wenn sich Teile des Gebäudes in Nutzung befinden. Förderfähig ist der leerstehende oder ungenutzte Teil. Förderfähig sind außerdem Teile des Gebäudes, wenn diese vom Leerstand bedroht sind und dieser Leerstand vom Antragsteller plausibel dargestellt wird.

Anbauten an bestehende Gebäude sind förderfähig, soweit diese untergeordnet und funktional erforderlich sind.

Neubauten sind zugelassen, insofern sie funktional erforderlich sind und nur eine geringe Grundfläche betreffen (Orientierungswert für Geringfügigkeit entspricht 70 m²).

Ersatzneubauten für leerstehende oder ungenutzte ländliche Bausubstanz sind zugelassen, wenn der Erhalt der bestehenden Gebäude wirtschaftlich oder bauphysikalisch nicht sinnvoll ist. Der Ersatz soll in annähernd gleicher Kubatur und in einem dem Charakter des Ensembles entsprechendem Erscheinungsbild erfolgen. Die für den Ersatzneubau in Anspruch genommene Grundfläche darf den bisherigen Umfang nicht überschreiten.

Kindertagesstätten werden nur gefördert, wenn der Koordinierungskreis einen Beschluss darüber fasst und in einem Aufruf zur Einreichung von Vorhaben Kindertagesstätten ausdrücklich zugelassen werden und der Versorgungsgrad unter 80 % liegt.